



Polizeireglement

der Gemeinde Diegten

Polizeireglement

Die Einwohnergemeinde von Diegten erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (§ 40 Absatz 1 Ziffer 2) folgendes Polizeireglement:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Rechts des Bundes und des Kantons die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:
- A. Ordnung und Sicherheit
 - B. Öffentliche Plätze-, Flur- und Waldpolizei; Verkehr
 - C. Verfahren- und Strafbestimmungen
 - D. Schlussbestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm bestimmten Person.

Besondere Vorschriften

A Ordnung und Sicherheit

§ 3 Lärmschutz

- 3.1 Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden.
- 3.2 Die in der Lärmschutzverordnung des Bundesrates enthaltenen Bestimmungen über den Lärmschutz, insbesondere die Immissionswerte, sind einzuhalten.
- 3.3 Soweit keine Bewilligung vorliegt, ist der Gemeinderat bemächtigt, übermässig lärmverursachende Apparate und Maschinen ausser Betrieb setzen zu lassen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

- 4.1 Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- 4.2 Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche die Nachbarschaft in der Ruhe stören, untersagt.

- 4.3 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sowie die Benützung von öffentlichen Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
An Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 4.4 Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.
- 4.5 An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 des Ruhetagsgesetzes).
- 4.6 Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

§ 5 Kirchenglocken

- 5.1 Mit den Kirchenglocken kann auch während den Ruhezeiten akustisch die Zeit angezeigt werden.
- 5.2 -Die Kirchenglocken können auch während den Ruhezeiten zu traditionellen Zwecken (Neujahr, Bestattungen, etc.) geläutet werden.

§ 6 Modellflug- und Fahrzeuge

Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 7 Schiessen

- 7.1 Die Schiesszeiten der Schützenvereine sind an Werktagen beschränkt auf 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr (an Samstagen bis 18.00 Uhr). Das Schiessen am Sonntag ist nur an besonderen Schiessanlässen erlaubt. Das Schiessen während des Gottesdienstes oder einer Beerdigung ist untersagt.
- 7.2 Für das Banntagsschiessen erlässt der Gemeinderat spezielle Weisungen.

§ 8 Feuerwerk/ Knallkörper

- 8.1 Ausserhalb von offiziellen Anlässen (1. August, Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

§ 9 Tierhaltung

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Regelement.

B Öffentliche Plätze-, Flur- und Waldpolizei; Verkehr

§ 10 Allgemeines

10.1 Jede Person ist verpflichtet zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

10.2 Jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Plätzen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 11 Schneeräumung

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von den Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnte, so sind vom Hauseigentümer zumutbare Vorkehrungen zu treffen.

§ 12 Überragende Äste

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuziehen. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 13 Ausführen von Jauche und Hofdünger

13.1 Das Ausführen von Jauche in Siedlungsnähe ist am Samstag und Sonntag verboten

13.2 Während Bestattungen sind Arbeiten mit Traktoren und anderen Maschinen in Hörweite des Friedhofes zu unterlassen.

C Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 14 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat legt allfällige Gebühren fest.

§ 15 Strafmass

- 15.1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis zu Fr. 1'000.- bestraft.
- 15.2 Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahmen durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 16 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 17 Verfahren bei Übertretungen

Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Diegten vom 01. Januar 1998.

§ 18 Rechtsmittel

Gegen Entscheide kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, beim Strafgericht in Liestal appelliert werden.

§ 19 Bussgelder

- 19.1 Die Bussgelder fallen der Einwohnergemeinde zu.

D Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft, per 01. Januar 2003 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 28. November 2002.

Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Myrta Stohler

Heinz Volken

Durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt am 21. Januar 2003.

Liestal, 21. Januar 2003

Sig. Andreas Kollreuter